

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt		Beschlussvorlage	
Amt/Geschäftszeichen Wohnbau Johann- georgenstadt GmbH	Datum: 16.03.2023	Vorlagen-Nr.: 020/2023	
		☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Stadtrat		28.11.2022	
Aufsichtsrat der Wohnbau Johanngeorgenstadt GmbH		15.03.2023	
Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wohnbau Johanngeorgenstadt GmbH			

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat von Johanngeorgenstadt stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Wohnbau Johanngeorgenstadt GmbH gemäß Anlage zu und beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beratungsergebnis

Gremium		Sitzung am		TOP	
Stadtrat – öffentlich		30.03.2023			
Abstimmung					
Stimmberechtigt:					
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen		laut Beschluss-vorschlag	abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgten auf Grundlage des § 96a „Inhalt des Gesellschaftsvertrages“ der SächsGemO.

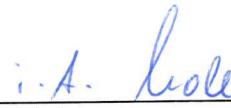
Die Änderung des Gesellschaftsvertrages hat folgende wesentliche Gründe:

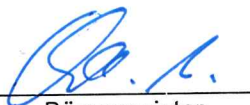
1. Anpassungen an das aktuelle Kommunalrecht, dazu erfolgte ein Abgleich mit den bestehenden Regelungen der SächsGemO
2. Beseitigung von Regelungslücken, vor allem in den Amtszeiten der Aufsichtsräte wie der Beginn, das Ende und der Wechsel von Aufsichtsratsmandaten
3. Neuaufnahme der Möglichkeit, Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen per Email zu versenden und Sitzungen sowohl als Hybrid- oder Videokonferenz durchführen zu können
4. Regelung zu den Wertgrenzen für den Geschäftsführer werden auf die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer übergeleitet
5. Klare Aufgabengliederung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, um die Zuständigkeiten klar zu regeln und Sitzungsanzahl zu reduzieren
6. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, einen Beirat zu bestellen
7. Gesellschaftszweck wurde so angepasst, dass mögliche zukünftige Aufgaben der Wohnungsgesellschaft weiter gefasst werden können

Der vorliegende Entwurf wurde von der Rechtsanwaltskanzlei "KHG - Partnerschaft mbB" erstellt und bereits mit der Rechtsaufsicht abgestimmt, so dass in der Genehmigung keine Einwände zu erwarten sind.

Anlage Gesellschaftsvertrag der Wohnbau Johannegeorgenstadt GmbH

Finanzielle Auswirkungen?		Ja	☒	Nein
Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen		jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Einnahmen
- EUR		- EUR	- EUR	- EUR
Veranschlagung				
—				
im Ergebnis- haushalt 20.....		im Finanzhaushalt- haushalt 20.....	Nein	Ja, mit


Einbringer


Bürgermeister

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

WOHNBAU JOHANNGEORGENSTADT GMBH

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Wohnbau Johannegeorgenstadt GmbH“
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Johannegeorgenstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Entwicklung und die Vermarktung von Liegenschaften zur Verwirklichung städtischer bzw. stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen.
- (2) Zu diesem Zweck errichtet, saniert, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Baulichkeiten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem alle im Bereich der gewerblichen Grundstücksbewirtschaftung, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten errichten und betreiben, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft erbringt ferner Leistungen für die Energie- und Wärmeerzeugung im

Rahmen der Betreibung von Gebäuden und der Versorgung von Gebäudenutzer. Die Aufgabe kann die Gesellschaft auch an Dritte übertragen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (4) Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (5) Die Gesellschaft ist mit Gewinnerzielungsabsicht tätig.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.045.200 EUR und ist voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat und
- 3. die Gesellschafterversammlung.

2. Abschnitt Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie ihrer Anstellungsverträge. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Johannegeorgenstadt widerruflich für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die von der Stadt Johannegeorgenstadt zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Stadt Johannegeorgenstadt unter Beachtung der Regelungen in § 98 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 SächsGemO bestimmt. Mindestens 5 Mitglieder sind aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Eine Bestellung von sachverständigen Dritten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats ist unter Beachtung der vorstehenden Regelungen in diesem Absatz (1) zulässig. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder, jedoch nicht bevor die Amtszeit des vorherigen Aufsichtsrates beendet ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet spätestens mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Die wiederholte Bestellung oder Entsendung ist zulässig.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Absatz (2) Satz 2 endet die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, bei denen die Zugehörigkeit zum Stadtrat für ihre Entsendung bestimmend war, spätestens mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder lehnt eine Person die Annahme des Mandats ab, so ist eine Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder für den Rest der Amtszeit entsprechend Abs. 2 durch den Stadtrat erforderlich. Dies gilt auch im Falle eines Ausscheidens der Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne von Absatz (3).

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (7) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (9) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit zu wählen. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (2) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen bei Bedarf, mindestens aber eine Sitzung jährlich ab. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens

ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, die schriftlich, fernmündlich oder virtuell (im Online-Verfahren) oder durch eine Kombination der vorgenannten Arten der Stimmabgabe erfolgt, ist zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats mit der gewählten Form der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Über sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen für Sachverhalte, die die Gesellschaft betreffen, der Verschwiegenheitspflicht, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, soweit hierfür nicht in dieser Satzung eine ausdrückliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bestimmt ist;
 - b) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung, sowie im Bedarfsfall die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung;

- c) die Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB, sowie die Aufhebung einer erteilten Befreiung;
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - f) die Einrichtung und Auflösung eines fakultativen Beirats gemäß § 10, sowie die Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern;
 - g) den von der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr sowie dessen maßgebliche Änderungen;
 - h) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt im Falle einer Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze und nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern insbesondere die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
 - b) die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen sowie den Kredit- und Bürgschaftsrahmen, soweit die Gesellschafterversammlung hierfür nicht gemäß § 12 zuständig ist.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen aus bis zu drei Mitgliedern bestehenden Beirat berufen. Der Beirat wird für vier Jahre widerruflich berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und berät bei Bedarf die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zu allen Aufgaben der Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Beirats müssen über Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen, die den Aufgaben des Unternehmens entsprechen. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder aus der Geschäftsführung angehören sowie Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind.
- (4) Der Beirat kann vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu Sitzungen bzw. Versammlungen bei Bedarf hinzugezogen werden. Er ist in diesem Fall entsprechend zu laden. Die Mitglieder des Beirats verfügen weder in der Gesellschafterversammlung noch bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über ein Stimmrecht.

4.Abschnitt

Gesellschafterversammlung

§ 11

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch einen Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Falle der Einberufung in Schriftform ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, wobei eine Mindestfrist von drei Tagen gewahrt werden soll.
- (2) Die Gesellschafterin ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt (§ 96 a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO).
- (3) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, sofern nicht die Pflicht zur notariellen Beurkundung besteht, eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung entscheidet danach in allen Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und in allen Fällen, in denen die Geschäftsführung zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Außer in allen Angelegenheiten der Gesellschaft mit grundsätzlicher Bedeutung und in allen Fällen, in denen die Geschäftsführung zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 2. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele
 3. Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die wesentliche Veränderung des Unternehmens und die Veräußerung von Beteiligungen. Als wesentliche Veränderung des Unternehmens gelten insbesondere:
 - Änderungen oder Erweiterungen des Unternehmensgegenstandes,
 - wesentliche Umstrukturierungen oder Erweiterungen des Unternehmens,
 - Veränderung der Rechtsform.

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung des Stadtrates von Johannegeorgenstadt.

 4. Verfügungen über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt in der Regel vor,
 - bei Vermögensverfügungen, die im einzelnen Fall 5 % der Bilanzsumme des Vorjahres und in der Gesamtsumme des Geschäftsjahres 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres erreichen, oder

- wenn eine einzelne Kreditaufnahme 5 % der Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres und/oder die Summe aller Kreditaufnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen 10 % der Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres überschreiten,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
 6. der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund;
 7. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 8. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 9. Erlass Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates
 10. Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstigen Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen.
- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich hieran beteiligen, wenn die in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 - 13 SächsGemO genannten Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft darauf hinzuwirken, dies gemäß § 96a Abs. 2 SächsGemO zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat zusammen mit den übrigen in Absatz (1) Satz 1 genannten Pläne und Übersichten so rechtzeitig vorzulegen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Die Planungen sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen.

- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan, sowie wesentliche Abweichungen hiervon, werden Johannegeorgenstadt jeweils unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Eine wesentliche Abweichung in diesem Sinn liegt dann vor, wenn 10 % weniger Nettomieteinnahmen gegenüber dem Vorjahr bzw. 20 % höhere Ausgaben als im Investitionsplan ausgewiesen, eingetreten sind.

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers einschließlich dem Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung unverzüglich nach deren Eingang zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, sowie dem Vorschlag zu Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Stadtrat von Johannegeorgenstadt und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Johannegeorgenstadt auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Jahresabschluss rechtzeitig und unter Beachtung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches offenzulegen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat Johannegeorgenstadt zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88b SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Geschäftsführer haben dem Stadtrat von Johannegeorgenstadt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die örtliche Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) und überörtliche Prüfungsbehörde von Johannegeorgenstadt (§ 108 SächsGemO) sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen. Darüber hinaus haben die örtliche Prüfungseinrichtung und die überörtliche Prüfungsbehörde von Johannegeorgenstadt die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse.

§ 15

Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Die nach dieser Satzung auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

